PRESSESTELLE

LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

13. August 2025 // **NR. 64/25**

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Erste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg
— Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 28.05.2025 nach Anhörung des Senats am 21. Mai 2025 die folgende erste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 3 Abs. 1 wird nach „das Entgelt“ die Angabe „sowie mögliche Reduzierungen“ eingefügt.
2. Zu § 3 Abs. 2 wird nach „Entgelte“ die Angabe „sowie Reduzierungsmöglichkeiten“ eingefügt.
3. Zu § 3 Abs. 3 wird nach „Entgelthöhe“ die Angabe „und Rabattmöglichkeiten“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg vom 26. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 93/21 vom 20. Juli 2021) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

— ersten Änderung vom 28. Mai 2025 (Leuphana Gazette Nr. 64/25 vom 13. August 2025)

bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Entgelte werden für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg („Professional School“) angeboten werden, erhoben. Sie gelten nicht für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge, weiterbildenden Masterstudiengänge, Zertifikatsstudien sowie kleinformatige Weiterbildungsangebote der Professional School mit Prüfungsteilnahme.

§ 2 Erhebung von Entgelten

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A der AllGO werden von Teilnehmer*innen an Weiterbildungsangeboten gem. § 1 Entgelte erhoben.

§ 3 Entgelthöhe

(1) Bei der Teilnahme an Weiterbildungsangeboten gem. § 1 Satz 2 ohne Prüfungsteilnahme bemisst sich das Entgelt sowie mögliche Reduzierungen nach der entsprechenden Gebührenordnung.

(2) Für die Teilnahme an allen weiteren Weiterbildungsangeboten der Professional School, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden marktübliche Entgelte sowie Reduzierungsmöglichkeiten festgesetzt.

(3) Über die jeweilige Entgelthöhe und Rabattmöglichkeiten ist im Vorfeld der Durchführung des Angebots von der Professional School in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Bereits entrichtete Entgelte gem. Abs. 1 oder 2 für Teilnahme an einzelnen Seminaren oder Seminarblöcken werden auf die Höhe des Entgelts für eine Seminarreihe bis zur Höhe der ersten vier Seminarblöcke abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.

(5) Über die Regelungen in Abs. 4 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Entgeltermittlung eine Reduktion des Entgelts gem. Abs. 1 oder 2 erfolgen.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte gem. § 3 Abs. 1 und 2 werden mit dem Vertragsschluss (Anmeldung und Bestätigung) über das jeweilige Weiterbildungsangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten. Auf Antrag kann Ratenzahlung gewährt werden.

§ 5 Ausnahmeregelung

Die für das jeweilige Weiterbildungsangebot verantwortliche Person kann auf Antrag Entgelte für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion und Satz: Präsidiumsbüro
Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de